



## Die Schweigepflicht

### Verschwiegenheit als Grundsatz

Jede betreute Person hat Anrecht auf die Wahrung ihrer Privatsphäre und dies unabhängig von ihrer geistigen und körperlichen Verfassung. Als private Beistandsperson (PriBe) haben Sie Einblick in die persönlichen Lebensverhältnisse der betreuten Person und vielleicht auch von deren Familie. Es versteht sich von selbst, dass Sie diese Informationen nicht weitergeben dürfen. Wegen deren Wichtigkeit wurde die Schweigepflicht explizit in Art. 413 Abs. 2 ZGB verankert. In den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes wird auch von besonders sensiblen, schützenswerten Personendaten gesprochen. Nachstehend betrachten wir die sog. Verschwiegenheitspflicht etwas ausführlicher.

In Ihrer Tätigkeit als Beistandsperson werden Sie stets Kenntnisse über persönliche Informationen der verbeiständeten Person haben. Dies sind beispielsweise Daten zur psychischen und physischen Gesundheit, der sozialen sowie der finanziellen Situation. Aber auch religiöse, weltanschauliche und politische Einstellungen sowie Informationen über familiäre Angelegenheiten und das sozial Umfeld werden Ihnen direkt von Ihrer betreuten Person bekannt gegeben oder Sie erfahren indirekt davon. Steht die verbeiständete Person im Erwerbsleben, sind es auch Daten des Arbeitsbereichs, von denen Sie in Ihrer Funktion als PriBe erfahren. Somit erhalten Sie während des Wahrnehmens Ihrer vielfältigen Aufgaben auch eine Fülle von Informationen, die der Schweigepflicht unterstehen und deshalb nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Bei „Dritten“ sind auch verwandte Personen bzw. Familienangehörige (potenzielle Erben) miteingeschlossen. Es kommt oft vor, dass sich Angehörige nach der finanziellen Situation erkundigen und glauben, sie hätten ein Informationsrecht. Lassen Sie sich davon nicht beirren und geben Sie keine Auskünfte.

### Es gibt Ausnahmen

Daten können an Stellen weitergegeben werden, die darauf angewiesen sind, diese zu erhalten. Beispielsweise sind dies die Ärztin, die Krankenkasse, oder die AHV-Zweigstelle (Tarifausweis des Heimes, Rückerstattung von Krankheitskosten). Grundsätzlich sollen Daten nur weitergegeben werden, wenn dies im Interesse der von Ihnen betreuten Person ist. Achten Sie in diesem Falle auch darauf, diesen Stellen nur die zwingend erforderlichen Informationen bekannt zu geben.

Allgemeine Aussagen zum Befinden Ihrer betreuten Person können Sie gegenüber Angehörigen machen, wenn sich diese um die Person kümmern und es im offensichtlichen Interesse des betreuten Menschen liegt.

Wenn die von Ihnen betreute Person urteilsfähig ist, kann diese Sie als Beiständin oder Beistand von der Schweigepflicht entbinden. Damit Sie vor allfälligen späteren Unannehmlichkeiten geschützt sind, soll schriftlich festgehalten werden, in welchen konkreten Bereichen Sie von der Schweigepflicht entbunden werden. Versehen Sie das Papier mit Datum und lassen Sie es von der verbeiständeten Person unterzeichnen.

Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht müssen geprüft werden und sollen gegebenenfalls erfolgen, wenn Interessen von Dritten oder öffentliche Interessen eine Weitergabe von Informationen erfordern. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine ernsthafte Selbst- und Fremdgefährdung droht. In einem solchen Fall dürfen aber nur die für den verfolgten Zweck unbedingt nötigen Informationen mitgeteilt werden. Sind Sie mit einer solchen Situation konfrontiert, sprechen Sie sich bitte mit der Fachstelle Private Beistandspersonen ab.